

# **BGer 8C\_216/2024 vom 3. Juli 2024**

Bundesgericht, 2024-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_216\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_216_2024)

FR: TF 8C\_216/2024 du 3 juillet 2024

IT: TF 8C\_216/2024 del 3 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie auf das Revisionsgesuch gegen ihr Urteil vom 28. September 2007 nicht eintrat.

### **E. 2**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Bei angefochtenen Nichteintretensentscheiden bedingt dies praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen ( BGE 123 V 335 ).

Die Verletzung von kantonalem Recht bildet keinen selbstständigen Beschwerdegrund. Ein auf kantonalem Recht beruhender Entscheid kann vor Bundesgericht weitgehend bloss wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte beanstandet werden. Es besteht eine qualifizierte Rügepflicht, das heisst, es ist konkret und detailliert darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sein sollen (Art. 95 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 I 36 E. 1.3 ; 138 I 225 E. 3.1 und 3.2; 137 V 57 E. 1.3 ; 136 I 49 E. 1.4.1 und 65 E. 1.3.1, je mit Hinweisen).

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Da es um die prozessuale Frage der Zulässigkeit des vom Beschwerdeführer gestellten Revisionsgesuches geht, kommt die Ausnahmeregelung von Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG nicht zur Anwendung. Das Bundesgericht ist daher grundsätzlich an die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung gebunden ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; Urteil 8C\_73/2024 vom 14. Mai 2024 E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich gemäss Art. 61 ATSG nach kantonalem Recht. Nach lit. i der Bestimmung muss die Revision von Entscheiden wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen gewährleistet sein. Die Regelung des kantonalen Revisionsverfahrens im Einzelnen ist im Übrigen ausschliesslich Sache der Kantone (Urteil 8C\_683/2021 vom 13. Juli 2022 E. 4.3.1 mit Hinweis insbesondere auf BGE 111 V 51 ; ferner Susanne Bollinger, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 101 zu Art. 61 ATSG ).

### **E. 4**

Unter Anwendung von Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Wallis (VVRG; SGS VS 172.6) erkannte die Vorinstanz, dass das Revisionsbegehren mehr als zehn Jahre nach Eröffnung des abzuändernden Urteils vom 28. September 2007 eingereicht worden und damit unzulässig sei.

Der Beschwerdeführer erneuert seinen Einwand, dass aufgrund von Berichten des PD Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 30. März 2023 und des Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 29. Januar 2024 neue, von der Suva unberücksichtigt gebliebene Aspekte ausgewiesen seien.

#### **E. 5**

Inwiefern die Vorinstanz offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen getroffen oder Bundesrecht verletzt haben sollte, wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan und ist nicht erkennbar. Er beschränkt sich darauf zu wiederholen, dass seiner Auffassung nach neue Beweismittel bestünden, die eine Revision des vorinstanzlichen Urteils vom 28. September 2007 rechtfertigten. Mit der Begründung des kantonalen Gerichts im hier angefochtenen Entscheid, wonach eine Revision wegen des Zeitablaufs unzulässig sei, setzt er sich nicht auseinander. Es lässt sich insbesondere nicht ersehen, dass die kantonale Gesetzesbestimmung, wonach eine Abänderung eines Entscheides nur innerhalb von zehn Jahren verlangt werden kann (sofern nicht durch ein Verbrechen oder Vergehen auf den Entscheid eingewirkt wurde), mithin die zeitlich begrenzte Zulässigkeit prozessualer Revisionen, den verfassungsmässigen Gehörsanspruch ( Art. 29 Abs. 2 BV ) beziehungsweise Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzen sollte. Eine entsprechende Vorschrift findet sich auch für das bundesgerichtliche Verfahren in Art. 124 Abs. 2 BGG . Anfechtungsobjekt ist schliesslich der Nichteintretensentscheid bezüglich der angebehrten Abänderung eines Gerichtsurteils, also einer prozessualen Revision. Eine Überprüfung unter dem Aspekt einer materiellen Revision im Sinne von Art. 17 ATSG fällt im vorliegenden Verfahren ausser Betracht.

Der Beschwerdeführer macht darüber hinaus geltend, der vorinstanzliche Einzelrichter sei für den hier zu beurteilenden Entscheid gemäss Art. 65 Abs. 1 des kantonalen VVRG nicht zuständig gewesen. Indessen sieht Art. 20 Abs. 1 lit. b des kantonalen Gesetzes über die Rechtspflege (RPflG; SGS VS 173.1) ausdrücklich vor, dass bei offensichtlicher Unzulässigkeit der Präsident eines Kollegialgerichts oder ein delegierter Richter ohne Verhandlung und ohne Schriftenwechsel als Einzelrichter entscheiden kann. Eine Verfassungswidrigkeit wird vom Beschwerdeführer diesbezüglich nicht geltend gemacht und lässt sich nicht erkennen.

Dass die Vorinstanz die Revision ihres Urteils vom 28. September 2007 aufgrund des Gesuchs vom 23. Februar 2024, somit fast 17 Jahre danach, als unzulässig erachtete, ist somit insgesamt nicht zu beanstanden.

#### **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet. Sie wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt.

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.